

1864, LGBl. 1864 Nr. 4, oder aufgrund anderweitigen Übereinkommens zu entrichtenden Einkaufsgeldes zu betragen.

Art. 3

Die im vorstehenden Artikel festgesetzte Landesabgabe muss vor Ausfolgung der Urkunde über die Aufnahme in den Staatsverband bei der fürstlichen Landeskasse in Vaduz entrichtet werden.

Art. 4

Art. 2 und 3 treten an Stelle des § 7 des Gesetzes vom 28. März 1864, LGBl. 1864 Nr. 3/1.

Art. 5

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist die fürstliche Regierung beauftragt.

Wien, am 27. Juli 1920

gez. Johann m.p.

*gez. Karl Prinz von und zu
Liechtenstein m.p.*

Fürstlicher Landesverweser